

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2014/153)

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2014/157)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Martin Kobler, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Leiter der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Frau Mary Robinson, die Sondergesandte des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen; sie nahm per Videokonferenz an der Sitzung teil.

Auf seiner 7150. Sitzung am 28. März 2014 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region (S/2014/153)

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2014/157)“.

**Resolution 2147 (2014)
vom 28. März 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 2053 (2012) vom 27. Juni 2012, 2076 (2012) vom 20. November 2012, 2078 (2012) vom 28. November 2012, 2098 (2013) vom 28. März 2013 und 2136 (2014) vom 30. Januar 2014,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2086 (2013) vom 21. Januar 2013 und in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats sowie feststellend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Zivilbevölkerung zu schützen,

feststellend, dass der Osten der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor unter immer wiederkehrenden Konflikten und anhaltender Gewalt durch kongolesische wie ausländische bewaffnete Gruppen leidet, und betonend, dass die tieferen Konfliktursachen angegangen werden müssen, um diesen wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Afrikanische Union unternehmen, um den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo wiederherzustellen, und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo nahelegend, auch weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit diesen und anderen internationalen Parteien zu gewährleisten,

daran erinnernd, dass am 24. Februar 2013 in Addis Abeba das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“)¹⁵¹ unter der Schirmherrschaft seiner Garanten, nämlich des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, des Vorsitzenden der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und des Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, unterzeichnet wurde, und alle Parteien auffordernd, ihre jeweiligen Verpflichtungen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen,

begrüßend, dass der Regionale Aufsichtsmechanismus in seinem Kommuniqué vom Januar 2014 einen breiteren politischen Dialog gefordert hat und dass die wichtigsten Unterzeichnerstaaten auf Initiative Angolas in seiner Rolle als Vorsitz der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen einen Dialog aufgenommen haben, dazu anregend, diesen Dialog unter dem Dach des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit fortzusetzen, um die tieferen Ursachen des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo und der Region der Großen Seen zu beseitigen, und das fortgesetzte Engagement der Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen begrüßend,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichsten Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bei der Durchführung ihres Mandats und ihnen eindringlich nahelegend, ihre Anstrengungen fortzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden destabilisierenden Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass alle bewaffneten Gruppen neutralisiert werden, namentlich die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn, die Bakata-Katanga und die verschiedenen Mai-Mai-Gruppen,

unter Begrüßung des Endes der Rebellion der Bewegung des 23. März und der Unterzeichnung der abschließenden Dokumente des von Uganda als Vorsitz der Internationalen Konferenz über die Region der großen Seen moderierten Dialogs von Kampala in Nairobi am 12. Dezember 2013 durch die Bewegung des 23. März, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und die Internationale Konferenz über die Region der großen Seen¹⁵⁴ und betonend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Bestimmungen der unterzeichneten Dokumente rasch und nach Treu und Glauben durchgeführt werden, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass die Bewegung des 23. März sich nicht neu formiert und nicht erneut militärische Aktivitäten aufnimmt, gemäß den Erklärungen von Nairobi und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis angesichts der anhaltenden regionalen Bedrohung, die von den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas ausgeht, einer Gruppe, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen, und betonend, wie wichtig es ist, diese Bedrohung auf Dauer zu beseitigen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas sowie andere bewaffnete Gruppen sich auch weiterhin in der Demokratischen Republik Kongo frei bewegen können, mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten, wonach die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo auf lokaler Ebene mit den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas zusammenarbeiten, in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Pläne der Streitkräfte der Demokratischen Republik

Kongo, unterstützt von der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu neutralisieren, und unter Betonung der Notwendigkeit, diese Pläne in dauerhafte Maßnahmen umzusetzen,

unter Hinweis auf die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über die zentralafrikanische Region und die Widerstandsarmee des Herrn vom 29. Mai¹⁵⁶ und vom 25. November 2013¹⁵⁷, in Würdigung der wichtigen Anstrengungen, die die Mission gegenwärtig im Kampf gegen die Widerstandsarmee des Herrn unternimmt, den Regionalen Einsatzverband der Afrikanischen Union zu weiteren Anstrengungen ermutigend und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die regionalen Truppen des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union und nichtstaatliche Organisationen, verstärkt zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, um der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zu begegnen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die wachsende Zahl der Binnenvertriebenen in der Demokratischen Republik Kongo, die bereits über 2,9 Millionen erreicht hat, und die mehr als 450.000 Flüchtlinge aus dem Osten der Demokratischen Republik Kongo, was auf die verschiedenen kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, die in der Region aktiv sind, zurückzuführen ist, die Demokratische Republik Kongo und alle Staaten in der Region auffordernd, gegebenenfalls mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf ein friedliches Umfeld hinzuarbeiten, das die letztendliche freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge in die Demokratische Republik Kongo begünstigt, in dieser Hinsicht die Unterstützung würdigend, die die Nachbarländer für die Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo leisten, und den Regierungen Ruandas und Ugandas, den Vereinten Nationen und den internationalen Organisationen nahelegend, zusammenzuarbeiten, um die Situation der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März in Uganda und Ruanda dringend anzugehen,

feststellend, dass es mehr als ein Jahr her ist, seit Hunderte von Kombattanten der Bewegung des 23. März, einschließlich vom Sicherheitsrat benannter Personen, am 18. März 2013 aus der Demokratischen Republik Kongo nach Ruanda flüchteten, der Regierung Ruandas nahelegend, mit Hilfe der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin sicherzustellen, dass diese Kombattanten auf Dauer demobilisiert und gemäß dem einschlägigen Völkerrecht behandelt werden, unter besonderer Beachtung der Frauen und Kinder unter ihnen, und unter Hinweis auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die in Resolution 2136 (2014) vom 30. Januar 2014 erneuert wurden,

mit der Aufforderung an alle Konfliktparteien, die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität der humanitären Akteure zu achten,

weiter höchst besorgt über die humanitäre Lage, die nach wie vor gravierende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat, insbesondere im Osten der Demokratischen Republik Kongo, und das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt, der Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und der Völkerrechtsverletzungen, unter Verurteilung insbesondere der gezielten Angriffe auf Zivilpersonen, der weit verbreiteten sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, der systematischen Einziehung und des systematischen Einsatzes von Kindern durch bestimmte Konfliktparteien, der Vertreibung einer hohen Zahl von Zivilpersonen, der außergerichtlichen Hinrichtungen und der willkürlichen Festnahmen und in der Erkenntnis, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in der Demokratischen Republik Kongo hat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und seine Resolu-

¹⁵⁶ S/PRST/2013/6.

¹⁵⁷ S/PRST/2013/18.

tionen 1612 (2005) vom 26. Juni 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011, 2068 (2012) vom 19. September 2012 und 2143 (2014) vom 7. März 2014 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Mission und die internationalen Partner unternehmen, um kongolesische Sicherheitsinstitutionen in Fragen der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu schulen, und unterstreichend, wie wichtig dies ist, und unter Begrüßung der Einrichtung der Frauenplattform für das Rahmenabkommen in dem Bemühen, die volle Teilhabe der Frauen an dem in dem Rahmenabkommen vorgesehenen Friedensprozess sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikten zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung ihrer Nationalen Strategie und der Verpflichtungen, die in dem am 30. März 2013 in Kinshasa angenommenen Gemeinsamen Kommuniqué der Regierung und der Vereinten Nationen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten enthalten sind, und der Regierung eindringlich nahelegend, ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht zu verstärken,

Kenntnis nehmend von dem am 31. Januar 2014 in Addis Abeba angenommenen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für sexuelle Gewalt in Konflikten und der Kommission der Afrikanischen Union zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Afrika,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. März 2014¹⁵⁸, der eine Liste der Parteien enthält, die für systematische Vergewaltigungen und andere Formen der sexuellen Gewalt in Situationen bewaffneten Konflikts verantwortlich sind,

unter Verurteilung der Massengewalt in Minova und den umliegenden Dörfern im November 2012, die von Soldaten der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo begangen worden sein sollen, Kenntnis nehmend von den anschließenden Ermittlungen und Festnahmen durch die kongolesischen Behörden und den ersten Gerichtsverhandlungen, die derzeit stattfinden, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Durchführung der Verfahren gegen die Angeklagten und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die kongolesischen Behörden, die Täter zur Verantwortung zu ziehen und gleichzeitig sicherzustellen, dass alle Ermittlungen und Gerichtsverhandlungen unter Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens durchgeführt werden,

mit der Forderung, alle diejenigen rasch festzunehmen, vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verantwortlich sind, namentlich für diejenigen, bei denen Gewalt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten muss, begrüßend, dass sich die Regierung verpflichtet hat, diejenigen, die für schwere Verbrechen in dem Land verantwortlich sind, insbesondere für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zur Rechenschaft zu ziehen, und betonend, wie wichtig es ist, sich aktiv zu bemühen, diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten,

unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an den Rat, jede Billigung einer Amnestie für Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht abzulehnen, in dieser Hinsicht den Erlass des Amnestiegesetzes in der Demokratischen Republik Kongo begrüßend, von dem diejenigen ausgeschlossen sind, die Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, und mit der nach-

¹⁵⁸ S/2014/181.

drücklichen Aufforderung an die Demokratische Republik Kongo, Folgemaßnahmen zu ergreifen und die notwendige Justizreform durchzuführen, um zu gewährleisten, dass die Demokratische Republik Kongo die Straflosigkeit wirksam bekämpft,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zur Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit, namentlich durch die Annahme eines Prioritäten-Aktionsplans, und dem Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte gewährleistet,

sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, umgehend Schritte zu unternehmen, um ihrer Verpflichtung auf die Reform des Sicherheitssektors nachzukommen, namentlich durch die Schaffung und Unterstützung einer Schnelleingreiftruppe, die Erarbeitung eines Fahrplans für den Sicherheits- und Justizsektor, die Erarbeitung eines umfassenden Plans für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung, in dieser Hinsicht feststellend, dass die Regierung einen neuen Plan für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung vorgeschlagen hat, wobei dies alles die Veranschlagung der erforderlichen Mittel und die anhaltende Entschlossenheit der Regierung, der Reform Vorrang einzuräumen, erfordern wird, und mit Bedauern darüber, dass bislang nur schleppende Fortschritte erzielt wurden,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der Mission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und erneut alle Angriffe auf Friedenssicherungskräfte verurteilend, betonend, dass die für solche Angriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, und unter Hinweis auf seinen Beschluss, die in Ziffer 3 der Resolution 2136 (2014) enthaltenen Sanktionsmaßnahmen auf Personen und Einrichtungen auszudehnen, die Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Mission planen, dazu anweisen, fördern oder sich daran beteiligen,

mit der erneuten Aufforderung an den Generalsekretär, alle für erforderlich befundenen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheitsregelungen der Vereinten Nationen im Feld zu stärken und die Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten und Militärbeobachter und insbesondere der unbewaffneten Beobachter zu verbessern,

in Anbetracht der erheblichen Opfer, die die Mission gebracht hat, in Würdigung der aktiven Schritte, die die Mission, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, die mit Unterstützung der breiteren Truppenstruktur der Mission und in Zusammenarbeit mit dieser tätig wird, unternommen hat, um ihr Mandat voll durchzuführen, insbesondere zum Schutz von Zivilpersonen, und die Mission zur Fortsetzung dieser Bemühungen ermutigend,

bekräftigend, dass der erfolgreiche Schutz der Zivilpersonen von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung des Mandats der Mission und die Herbeiführung eines verbesserten Sicherheitsumfelds ist, in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Mission durch ihren Ansatz zum Schutz von Zivilpersonen erfolgreich von Angriffen auf Zivilpersonen abgeschreckt hat, und unter Begrüßung der Anstrengungen der Mission, die Truppe anzupassen, um die Durchführung der umfassenden Strategie der Mission zum Schutz von Zivilpersonen zu verbessern, indem sie insbesondere flexibler, wendiger und im gesamten Osten der Demokratischen Republik Kongo umfassend einsetzbar wird,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Mission von allen Bedrohungen für die Durchführung ihres Mandats abschreckt,

in Anerkennung des Beitrags der Mission zu einer umfassenden Strategie für einen dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit, mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den die Mission in der Frühphase der Friedenskonsolidierung leistet, und betonend, dass die Tätigkeiten der Mission so durchgeführt werden sollen, dass die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit erleichtert, ein Wiederaufleben bewaffneter Konflikte verhütet und Fortschritte in Richtung auf einen dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung erzielt werden,

betonend, wie wichtig die volle und dringende Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit ist, um die Bedrohung von Zivilpersonen auf Dauer zu verringern, feststellend, dass die Mission die Regierung der Demokratischen Republik Kongo stärker unterstützen muss, um sie in die Lage zu versetzen, den Herausforderungen auf dem Gebiet der Sicherheit zu begegnen und ihre staatliche Autorität auszuweiten, wie in Ziffer 5 des Rahmenabkommens zum Ausdruck gebracht, und in der Erkenntnis, dass es eines umfassenden Friedensprozesses bedarf, um die Konfliktsachen in der Region zu beseitigen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

1. *beschließt*, das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch die einvernehmlichen Grundsätze der Friedenssicherung berührt werden, im Rahmen der genehmigten Truppenstärke von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern und Staboffizieren, 391 Polizisten und 1.050 Mitgliedern organisierter Polizeieinheiten, bis zum 31. März 2015 zu verlängern;

2. *lobt* die Mission, einschließlich ihrer Interventionsbrigade, für ihren positiven Einfluss auf den Frieden und die Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo und den Schutz der Zivilbevölkerung, unterstützt uneingeschränkt die vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs unternommenen Schritte zur Durchführung des Mandats der Mission und ermutigt die Mission, für eine größtmögliche Interoperabilität, Flexibilität und Wirksamkeit der Truppe bei der Durchführung des gesamten Mandats der Mission zu sorgen, im Einklang mit dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. März 2014¹⁵⁹ eingedenk der Sicherheit aller Militärkontingente, Polizisten, Militärbeobachter und besonders der unbewaffneten Beobachter;

3. *vermerkt* die Notwendigkeit einer klaren Ausstiegsstrategie, insbesondere auch für die Interventionsbrigade, und beschließt, dass künftige Umgliederungen der Mission und ihr Mandat nach Maßgabe der Entwicklung der Lage vor Ort und, im Kontext der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit¹⁵¹ durch die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und alle anderen Unterzeichner, der Fortschritte im Hinblick auf die folgenden Ziele beschlossen werden sollen, entsprechend den im Konzept der Mission festgelegten drei Prioritäten Schutz von Zivilpersonen, Stabilisierung und Unterstützung der Durchführung des Rahmenabkommens:

a) Verringerung der von kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung und der Gewalt gegen Zivilpersonen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, auf ein Maß, das von den kongolesischen Justiz- und Sicherheitsinstitutionen wirksam bewältigt werden kann;

b) Stabilisierung durch die Errichtung funktionsfähiger, professioneller und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen, einschließlich Sicherheitsinstitutionen, in den von Konflikten betroffenen Gebieten und durch gestärkte demokratische Verfahren, die die Gefahr der Instabilität senken, wozu ein ausreichender politischer Handlungsspielraum, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und ein glaubhafter Wahlprozess gehören;

4. *ermächtigt* die Mission, in Verfolgung der in Ziffer 3 beschriebenen Ziele alle erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der folgenden Aufgaben zu ergreifen:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

¹⁵⁹ S/2014/157.

i) innerhalb ihres Einsatzgebiets den wirksamen Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, denen im Kontext der Gewalt, die von den an dem Konflikt beteiligten Parteien ausgeht, körperliche Gewalt droht, namentlich durch aktive Patrouillen, wobei besondere Aufmerksamkeit auf die in Vertriebenen- und Flüchtlingslagern versammelten Zivilpersonen, humanitäres Personal und Menschenrechtsverteidiger zu richten ist, und vor, während und nach jedem Militäreinsatz die Gefahren für Zivilpersonen zu mindern;

ii) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;

iii) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln und bestehende Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich durch gemeinsame Planung, um sicherzustellen, dass Zivilpersonen vor Missbräuchen und Verletzungen der Menschenrechte sowie vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, geschützt sind, und ersucht die Mission, dafür zu sorgen, dass Kinderschutz- und geschlechtsspezifische Belange in alle Einsätze und strategischen Aspekte der Tätigkeit der Mission eingebunden werden, die in den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) geforderten Regelungen für die Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschleunigt umzusetzen und Frauenschutzberater rasch einzusetzen, um Zusagen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erhalten;

b) Neutralisierung bewaffneter Gruppen durch die Interventionsbrigade

zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auf der Grundlage der Zusammenstellung und Analyse von Informationen und unter voller Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, durch die Interventionsbrigade gezielte Offensiveinsätze auszuführen, entweder einseitig oder gemeinsam mit den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte¹⁶⁰, in Zusammenarbeit mit der gesamten Mission, die Expansion aller bewaffneten Gruppen zu verhüten und diese Gruppen zu neutralisieren und zu entwaffnen, um zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu mindern und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen zu schaffen;

c) Überwachung der Durchführung des Waffenembargos

die Durchführung des in Ziffer 1 der Resolution 2136 (2014) beschriebenen Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe nach Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem durch den Einsatz der in dem Schreiben des Rates vom 22. Januar 2013 an den Generalsekretär¹⁶¹ genannten Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution 2136 (2014) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht werden, zu beschlagnahmen, einzusammeln und zu entsorgen und sachdienliche Informationen an die Sachverständigengruppe weiterzugeben;

¹⁶⁰ S/2013/110, Anlage.

¹⁶¹ S/2013/44.

d) *Unterstützung nationaler und internationaler Gerichtsverfahren*

die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof;

5. *ermächtigt* die Mission *außerdem*, zur Unterstützung der kongolesischen Behörden und ihrer Bemühungen, die im Rahmenabkommen geforderten Reformen durchzuführen und für die Stabilisierung im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu sorgen, zu den folgenden Aufgaben beizutragen, in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich über die Guten Dienste des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs:

a) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo zu ermutigen, rascher mehr nationale Eigenverantwortung für die Reform des Sicherheitssektors zu übernehmen, namentlich durch die umgehende Fertigstellung und Umsetzung einer nationalen Strategie zur Schaffung wirksamer, inklusiver und rechenschaftspflichtiger Sicherheits- und Justizinstitutionen durch das Land, und eine führende Rolle bei der Koordinierung der von den internationalen und bilateralen Partnern und dem System der Vereinten Nationen bereitgestellten Unterstützung für die Reform des Sicherheitssektors wahrzunehmen;

b) die Friedenskonsolidierung und einen alle Seiten einbeziehenden und transparenten politischen Dialog zwischen allen kongolesischen Interessenträgern mit dem Ziel zu fördern, Aussöhnung und Demokratisierung voranzubringen, und zur Abhaltung glaubhafter und transparenter Wahlen im Einklang mit dem Wahlzyklus und der Verfassung zu ermutigen;

c) zur Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur zu ermutigen, durch die die wichtigsten Bergbauaktivitäten kontrolliert und die Gewinnung natürlicher Ressourcen und der Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise gesteuert werden sollen;

d) Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechte zu beobachten, zu melden und weiter zu verfolgen, auch im Zusammenhang mit Wahlen, und das System der Vereinten Nationen in dem Land zu unterstützen, um zu gewährleisten, dass jede von den Vereinten Nationen bereitgestellte Unterstützung mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, soweit anwendbar, vereinbar ist;

e) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung zu leisten, um die Erarbeitung und Fertigstellung eines klaren und umfassenden Fahrplans für die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors zu ermöglichen, der Fortschrittskriterien und Fristen für die Schaffung wirksamer und rechenschaftspflichtiger Sicherheitsinstitutionen, einschließlich Überprüfungsmechanismen, enthält;

f) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Armee zu leisten, die als ersten Schritt die Einrichtung einer überprüften, gut ausgebildeten und angemessen ausgerüsteten „Schnelleingreiftruppe“ innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo umfasst, die den Grundstock für eine professionelle, rechenschaftspflichtige, tragfähige und wirksame nationale Verteidigungsstreitkraft bilden soll, und nach Bedarf und in Abstimmung mit den internationalen Partnern die Ausbildung dieser Schnelleingreiftruppe zu unterstützen, die im Rahmen der durch den Fahrplan für die Reform des Sicherheitssektors vorgegebenen Fortschrittskriterien und Fristen die Fähigkeit entwickeln soll, so bald wie möglich die Sicherheitsverantwortung von der Interventionsbrigade der Mission zu übernehmen;

g) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Konzipierung und Umsetzung von Plänen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer und kongolesischer Kombattanten zu leisten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, damit diese wieder in ein friedliches ziviles Leben eingegliedert werden und zu stabilen Gemeinwesen im Osten der Demokratischen Republik Kongo beitragen können, wobei den Bedürfnissen von früher

mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kindern besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist;

h) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern auf dem Stabilisierungs- und Wiederaufbauplan der Regierung und der abgeänderten Internationalen Strategie zur Unterstützung von Sicherheit und Stabilisierung aufzubauen, um die Herstellung eines Mindestmaßes an tragfähiger staatlicher Autorität und Kontrolle in den konfliktbetroffenen Gebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen, einschließlich durch Anstrengungen in bestimmten Gebieten, die darauf gerichtet sind, die Sicherheit und die staatliche Autorität zu erhöhen und die Einleitung einer nachhaltigen Erholung von Wirtschaft und Gesellschaft zu ermöglichen;

i) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Reform der Polizei zu leisten und zu diesem Zweck auch zur Ausbildung von Bataillonen der Kongoleischen Nationalpolizei beizutragen, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltpflicht;

j) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung eines mehrjährigen gemeinsamen Justizunterstützungsprogramms der Vereinten Nationen im Einklang mit der kongoleischen Strategie für die Justizreform zu leisten, um unabhängige Institutionen und Verfahren der Strafrechtspflege, Polizei, Richterschaft und Strafvollzug in den von Konflikten betroffenen Gebieten aufzubauen;

k) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen werden;

l) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der raschen und energischen Umsetzung des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt gegen Kinder durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten und den Dialog mit allen auf der Liste aufgeführten Parteien fortzusetzen, um weitere Zusagen zu erhalten und auf die Aufstellung und Umsetzung termingebundener Aktionspläne zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und anderer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht hinzuarbeiten;

6. *erklärt erneut*, dass mehrdimensionale Friedenssicherung einen umfassenden Ansatz erfordert, und ersucht die militärische und die zivile Komponente der Mission, sich auf eine kohärente Arbeitsteilung zu konzentrieren, entsprechend den jeweiligen komparativen Vorteilen und verfügbaren Kapazitäten;

7. *betont*, dass ein integriertes Vorgehen vor Ort durch die Sicherheits- und Entwicklungsakteure eine Abstimmung mit den nationalen Behörden erfordert, um die Sicherheitslage zu stabilisieren und zu verbessern und zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität beizutragen, und unterstreicht, wie wichtig integrierte Anstrengungen aller Institutionen der Vereinten Nationen im Feld sind, um die Kohärenz der Arbeit der Vereinten Nationen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu fördern;

Übertragung von Verantwortlichkeiten

8. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig Bericht zu erstatten über die derzeitige Arbeitsteilung zwischen der Mission und dem Landesteam der Vereinten Nationen in Bezug auf Aufgaben, die von der Mission, dem Landesteam und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemeinsam wahrgenommen werden, und über den Fahrplan zur Übertragung von Verantwortlichkeiten an andere Akteure, hauptsächlich die Regierung, aber auch an das Landesteam der Vereinten Nationen und die Geber, mit dem Ziel, die der Mission zugewiesenen Aufgaben zu straffen, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage dieser Berichterstattung das Mandat der Mission weiter zu überprüfen;

9. *fordert* die Mission *auf*, auch weiterhin mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den kongoleischen Behörden darauf hinzuwirken, dass das Programm zur Friedenskonsolidierung für die nicht

von dem Konflikt betroffenen Provinzen verabschiedet und umgesetzt wird, und ersucht die Mission, nach Bedarf mit der Übertragung von Aufgaben an das Landesteam der Vereinten Nationen und die kongolesischen Behörden in diesen Provinzen fortzufahren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die Geber *nachdrücklich auf*, die Mission und das Landesteam zu unterstützen, und fordert die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Nachbarstaaten auf, sich weiter an dem Prozess der Übertragung von Verantwortlichkeiten zu beteiligen;

Wahlen

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre nationalen Partner *auf*, für einen transparenten und glaubwürdigen Wahlvorgang zu sorgen, in Erfüllung ihrer Hauptverantwortung, günstige Bedingungen für die bevorstehenden Wahlen zu schaffen und fordert die Regierung sowie alle maßgeblichen Parteien nachdrücklich auf, für ein Umfeld zu sorgen, das einem freien, fairen, glaubhaften, inklusiven, transparenten, friedlichen und fristgerechten Wahlprozess förderlich ist, der eine freie und konstruktive politische Debatte, freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, gleichen Zugang zu den Medien, einschließlich staatlichen Medien, Sicherheit und Bewegungsfreiheit für alle Kandidaten sowie für Wahlbeobachter und Zeugen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, beinhaltet;

12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, unverzüglich den Fahrplan und den Haushalt für den Wahlzyklus zu verabschieden, und ermächtigt die Mission, nachdem der Generalsekretär den Sicherheitsrat von deren Verabschiedung unterrichtet hat, je nach Maßgabe und in Abstimmung mit den kongolesischen Behörden und dem Landesteam der Vereinten Nationen logistische Unterstützung zur Erleichterung des Wahlzyklus bereitzustellen, und beschließt, dass diese Unterstützung je nach den von den kongolesischen Behörden bei der Lenkung des Wahlvorgangs erzielten Fortschritten im Einklang mit den in Ziffer 16 der Resolution 2053 (2012) festgelegten Kriterien laufend bewertet und überprüft werden wird;

Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit

13. *wiederholt*, wie wichtig die Umsetzung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die langfristige Stabilität des Ostens der Demokratischen Republik Kongo und die Region ist;

14. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit *nachdrücklich auf*, auch künftig ihre Verpflichtungen nach Treu und Glauben vollständig und zeitgerecht umzusetzen;

15. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, die die Hauptverantwortung für die Wahrung ihrer Souveränität und territorialen Unversehrtheit trägt, sowie die anderen Unterzeichner des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit *auf*, weitere bedeutsame Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu erzielen;

16. *fordert* die Sondergesandte des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen *auf*, in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und mit dessen entsprechender Unterstützung auch künftig die Umsetzung der nationalen und regionalen Verpflichtungen aus dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu leiten, zu koordinieren und zu bewerten und auf der Grundlage des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit zu einem regionalen politischen Dialog auf hoher Ebene zwischen den wichtigsten Unterzeichnern anzuregen, mit dem Ziel, die tieferen Konfliktursachen anzugehen, in Kenntnis des einleitenden Dialogs, der zwischen den wichtigsten Unterzeichnern unter der Führung Angolas als Vorsitz der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen bereits stattfindet, und mit der Aufforderung an die Sondergesandte, sich auch künftig in diesem Prozess zu engagieren;

Bewaffnete Gruppen

17. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der Mission und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und wiederholt, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

18. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn, die Bakata-Katanga und die verschiedenen Mai-Mai-Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten einstellen und ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und die Kinder in ihren Reihen demobilisieren;

19. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas sowie andere bewaffnete Gruppen sich auch weiterhin in der Demokratischen Republik Kongo frei bewegen können, nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von Berichten, wonach die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo auf lokaler Ebene mit den Demokratischen Kräften zur Befreiung Ruandas zusammenarbeiten, begrüßt in dieser Hinsicht die Pläne der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, unterstützt von der Mission, die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas zu neutralisieren, und betont die Notwendigkeit, diese Pläne in dauerhafte Maßnahmen umzusetzen;

20. *verlangt*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemäß ihren Verpflichtungen aus den Erklärungen von Nairobi vom 12. Dezember 2013¹⁵⁴ sofort Schritte unternimmt, um ihr Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Abstimmung mit den Vereinten Nationen, den internationalen Organisationen und den Nachbarstaaten, in denen ehemalige Kombattanten der Bewegung des 23. März Zuflucht gefunden haben, umzusetzen, ersucht in dieser Hinsicht und im Einklang mit den Erklärungen von Nairobi sowie entsprechend den in dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtungen die Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, mit den Nachbarstaaten zusammenzuarbeiten, um dringend die Situation der auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März anzugehen, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Bestimmungen der unterzeichneten Dokumente rasch und nach Treu und Glauben durchgeführt werden und dass in dieser Hinsicht die Bewegung des 23. März sich nicht neu formiert und nicht erneut militärische Aktivitäten aufnimmt, gemäß den Erklärungen von Nairobi und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

21. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, dringend umfassende Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung aufzustellen und umzusetzen, damit sie in der Lage ist, mit ehemaligen Kombattanten wirksam umzugehen;

22. *stellt fest*, dass ehemalige Kombattanten der Bewegung des 23. März, einschließlich vom Sicherheitsrat benannter Personen, aus der Demokratischen Republik Kongo nach Ruanda und Uganda flüchteten, insbesondere nach der Niederlage der Bewegung des 23. März in der Demokratischen Republik Kongo, legt den Regierungen Ruandas und Ugandas nahe, mit Hilfe der Vereinten Nationen und der zuständigen internationalen Organisationen auch weiterhin sicherzustellen, dass diese Kombattanten auf Dauer demobilisiert werden, dass kongolesische Kombattanten in die Demokratische Republik Kongo zurückgesandt werden, um gegebenenfalls einen Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung abzuschließen, und gemäß dem einschlägigen Völkerrecht behandelt werden, unter besonderer Beachtung der Kinder und Frauen unter ihnen, und erinnert an die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit und nach dem mit Resolution 2136 (2014) verlängerten Sanktionsregime;

23. *wiederholt seine Unterstützung* für den Erweiterten gemeinsamen Verifikationsmechanismus als einen regionalen vertrauensbildenden Mechanismus und begrüßt den Beschluss der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Mission zu gestatten, ständig in diesem Mechanismus vertreten zu sein;

Menschenrechte/humanitäre Fragen

24. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land verantwortlich sind, festzunehmen und zur Rechenschaft zu ziehen, und betont, wie wichtig zu diesem Zweck sowohl die regionale Zusammenarbeit als auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ist;

25. *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sicherzustellen, die im Zusammenhang mit den Wahlen vom 28. November 2011 begangen wurden;

26. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, auf ihrer Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten aufzubauen und nach Bedarf mit Unterstützung der Mission den Aktionsplan zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern und der sexuellen Gewalt durch die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo energisch umzusetzen, und ermutigt den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Herrn Joseph Kabila, rasch den vorgeschlagenen Berater des Präsidenten für sexuelle Gewalt und die Einziehung von Kindern zu ernennen;

27. *ersucht* die Mission, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, die Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich bei Stabilisierungstätigkeiten, bei der Reform des Sicherheitssektors und den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen, sowie im nationalen politischen Dialog und in den Wahlprozessen zu gewährleisten unter anderem durch die Bereitstellung von Gleichstellungsberatern und ersucht ferner um erweiterte Berichterstattung der Mission über diese Frage an den Rat;

28. *ersucht* die Mission *außerdem*, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, dass dem Schutz der Rechte der Kinder Rechnung getragen wird, unter anderem in den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen sowie bei der Reform des Sicherheitssektors, um den Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen und sie zu verhindern;

29. *fordert* alle Akteure *auf*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um Straflosigkeit für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu bekämpfen, den Überlebenden alle notwendigen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass Frauen gleichberechtigt und umfassend im Rahmenabkommen und in allen Stadien der Konfliktlösung, des Wiederaufbaus und der Förderung des Friedens einbezogen werden, unter anderem durch die Berücksichtigung des in der Erklärung von Bujumbura vom 11. Juli 2013 enthaltenen Aufrufs, sicherzustellen, dass die Fortschrittskriterien, Indikatoren und Folgemaßnahmen des Durchführungsplans des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit geschlechtersensibel sind;

Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

30. *fordert* die Mission *auf*, angesichts der Angriffe der Widerstandsarmee des Herrn die Strategien mit den anderen Missionen der Vereinten Nationen in der Region abzustimmen und bekundet erneut seine Unterstützung für die jeweiligen Initiativen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union mit dem Ziel, das regionale Vorgehen gegen die Widerstandsarmee des Herrn im Einklang mit Ziffer 4 a) zu erleichtern;

31. *legt* der Mission *nahe*, durch ein umfassendes Programm für Öffentlichkeitsarbeit ihre Kontakte zur Zivilbevölkerung zu verstärken, um ihr Mandat und ihre Tätigkeiten besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu ermitteln und zuverlässige Informationen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen, die an Zivilpersonen begangen wurden, zu sammeln;

32. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mission die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexueller

ellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

33. *ersucht* die Mission, sicherzustellen, dass jegliche Unterstützung, die den nationalen Streitkräften bereitgestellt wird, in strikter Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht erfolgt, und fordert das System der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo auf, ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen zur Umsetzung der Richtlinien zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu beschließen;

34. *verlangt*, dass alle Parteien mit den Einsätzen der Mission uneingeschränkt kooperieren und den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals für die Durchführung ihres Mandats und die rechtzeitige Gewährung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts;

35. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, großzügig zu dem humanitären Appell der Vereinten Nationen für die Demokratische Republik Kongo beizutragen, damit die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen voll finanziert und in der Lage sind, dem Schutz- und Hilfebedarf der Binnenvertriebenen, der Überlebenden sexueller Gewalt und sonstiger verwundbarer Gemeinschaften gerecht zu werden;

36. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die für die Mission noch benötigten Unterstützungselemente, insbesondere militärische Lufteinsatzmittel, zuzusagen und bereitzustellen, und erinnert an die Wichtigkeit enger Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern;

37. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass alle Kontingente der Mission, einschließlich der Kontingente der Interventionsbrigade, angemessen vorbereitet und effektiv ausgerüstet sind, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können;

38. *bekundet* der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen nach Resolution 1533 (2004) *seine volle Unterstützung* und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Strategische Überprüfung

39. *ersucht* den Generalsekretär, eine eingehende strategische Überprüfung der Mission und der umfassenderen Präsenz der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen mit dem Ziel, dem Sicherheitsrat bis zum 30. Dezember 2014 Empfehlungen über die zukünftigen Ziele der Mission, ihre Aktivitäten, ihre Ausstiegsstrategie und den wirksamen Einsatz ihrer Ressourcen abzugeben, eingedenk der Notwendigkeit, die Effektivität der Mission weiter zu erhöhen;

Berichte des Generalsekretärs

40. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate wie folgt Bericht zu erstatten:

- i) über die Situation vor Ort, einschließlich sexueller Gewalt und der Auswirkungen von Konflikten auf Frauen und Kinder;
- ii) über die Fortschritte der Demokratischen Republik Kongo bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen, einschließlich durch die Aufstellung und Umsetzung eines Fahrplans für die Reform des nationalen Sicherheitssektors und die Schaffung einer kongolesischen „Schnelleingreiftruppe“, und über die Umsetzung der Pläne für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie für die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung;

iii) über die Umsetzung des Mandats durch die Mission, einschließlich der Tätigkeiten der Interventionsbrigade, ihre Umgliederung zur Durchführung der genannten Aufgaben und die laufende Übertragung von Verantwortlichkeiten an andere Akteure;

iv) über die Risiken und ihre Auswirkungen auf die Sicherheit des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen infolge der möglichen militärischen Einsätze sowie über die zur Erhöhung ihrer Sicherheit und zur Risikominderung ergriffenen Maßnahmen;

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat alle sechs Monate, in Abstimmung mit seinem Sondergesandten für die Region der Großen Seen und seinem Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo, über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit Bericht zu erstatten;

42. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7150. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK¹⁶²

Beschlüsse

Auf seiner 7017. Sitzung am 14. August 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2013/470)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Generalleutnant Babacar Gaye, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, und Herrn Ivan Simonović, Beigeordneter Generalsekretär für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7042. Sitzung am 10. Oktober 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen.

Resolution 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 2088 (2013) vom 24. Januar 2013 sowie seine Presseerklärungen vom 19. und 27. Dezember 2012 und 4. und 11. Januar, 20., 22. und 25. März, 29. April und 14. August 2013,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

¹⁶² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1997 verabschiedet.